

# § 83 NAG Vollziehung

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Mit der Vollziehung

1. der §§ 13 und 38 Abs. 1 ist die Bundesregierung,
  2. der §§ 5 Abs. 2 und 7 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und
  3. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres
- betraut.

In Kraft seit 01.10.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)